

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwentinental

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.11.2009 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schwentinental erlassen:

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Reinigungspflicht der Stadt umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfaßt das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen- oder Wegseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Mitte. Das Straßenverzeichnis in der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung und nennt die zu reinigenden Teile.

(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub und die Leerung der Straßenpapierkörbe. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Fahrbahnen und Gehwege schädigen.

(2) Fahrbahnen und Gehwege sind 14-tägig bzw. bei Bedarf in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den in Sand, Kies oder Schlacke befestigten Wegen ist nur Glätte zu beseitigen. Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, sind unter Schonung der Gehflächen zu entfernen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges, oder wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Auf Gehwegen ist bei Eis- u. Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen zu unterbleiben hat; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigungen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen nach § 2, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 zu beseitigen, soweit ihm dieses zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 7
Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Klausdorf vom 11.06.2001 und die Satzung der Gemeinde Raisdorf vom 06.07.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Schwentinental, den 17.11.2009

L.S.

gez. Leyk

- Bürgermeisterin -

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Schwentinental

Straßenverzeichnis

Reinigungsklasse 1

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile
14-tägig oder bei Bedarf in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege bzw. die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- die Rinnsteine, Gräben u. Grabenverrohrungen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichneten Flächen

OT. Raisdorf

Ahornallee
Albert-Schweitzer-Straße
Alte Kieler Straße
Am Dorfplatz
Am Hang (Wohnwege s. Klasse 3)
Am Klinkenberg
Am Klosterforst
Am Rosensee (Verbindungsweg s. Klasse 3)
Am Vogelsang
Amselweg
August-Streifert-Straße
Bahnhofstraße ab Nr. 1 / 14
Berliner Straße (Verbindungsweg zur Bhf.-Str. s. Klasse 3)
Birkenstraße (Wohnweg zur Ahornallee s. Klasse 3)
Bischof-Bertold-Straße
Breslauer Straße (Verbindungsweg zur Straße Dütschfeldredder s. Klasse 3)
Buchenstraße (Wohnweg in den Fernsichtweg s. Klasse 3)
Carl-Zeiss-Straße
Danziger Straße
Dieselstraße
Doberkamp (Wohnwege s. Klasse 3)
Dorfstraße
Dütschfeldredder (Verbindungsweg zur Breslauer Str. s. Klasse 3)
Ebbenthorpstraße
Eggertskroog
Eichendorffstraße (Verbindungswege zw. Nr. 8 / 10 u. 24 / 26 s. Klasse 3)
Eichenweg (Wohnweg s. Klasse 3)
Eiderstraße (Wohnwege s. Klasse 3)
Elsa-Brandström-Straße (Verbindungsweg zur B 202 s. Klasse 3)
Ernst-Moritz-Arndt-Straße
Fernsichtweg (bis einschl. Nr. 31 "Villa Fernsicht"/ Wohnweg s. Klasse 3)
Fridtjof-Nansen-Straße
Friedrich-Hebbel-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Gerhart-Hauptmann-Weg (Straße)
Goldberger Straße
Gutenbergstraße (Verbindungsweg zw. Kieler Str. u. Gutenbergstr. 1 s. Klasse 3)
Hansaring (Wohnweg s. Klasse 3)
Hasenberg (Wohnweg s. Klasse 3)
Heisterberg
Henry-Dunant-Straße
Herderstraße
Hermann-Löns-Straße
Hertzstraße
Hinrik-Blok-Straße
Holstenstraße
Im Dorfe
Im Jörn
Isenwisch

Jahnstraße bis Freibad (ab Freibad s. Klasse 2)
Kantstraße
Kastanienstrasse (Verbindungsweg zur Ahornallee u. zum Haselweg s. Klasse 3)
Kieler Straße (Wohnweg zur Straße Timmsbrook s. Klasse 3)
Klausdorfer Straße
Klaus-Groth-Straße
Königsberger Straße
Kolberger Straße
Konrad-Zuse-Straße
Kronsbruch
Leibnizstraße
Leipziger Straße
Liebigstraße
Lindenstraße
Lise-Meitner-Straße (Verbindungsweg zum Oppendorfer Weg s. Klasse 3)
Lütjenburger Straße (bis Ab-/Auffahrt Bundesstraße)
Marienburger Straße (Wohnweg/Verbindungsweg zur B 76 s. Klasse 3)
Mergenthaler Straße
Neuwührener Weg bis einschl. Nr. 29 (ab Nr. 29 s. Klasse 2)
Oppendorfer Weg bis einschl. Nr. 1 (ab Nr. 1 s. Klasse 2)
Panaustraße
Pangmissenteich
Preetzer Straße
Radwardstraße
Reuterkoppel
Rönner Weg (bis einschl. Am Klinkenberg 7)
Rosenthal
Rostocker Straße
Schumannstraße
Sonnenhöhe
St.-Annen-Weg
St.-Martins-Weg (Verbindungsweg zum Dütschfeldredder/Preetzer Str. s. Klasse 3)
Stettiner Straße
Störweg (Verbindungswege Kieler Tor/ Wakenitzstr. s. Klasse 3)
Streitlandstraße (Wohnwege s. Klasse 3)
Theodor-Storm-Platz
Tilsiter Straße
Timmsbrook (Wohnweg zur Kieler Str. s. Klasse 3)
Travestraße (Wohnwege s. Klasse 3)
Treeneweg (Verbindungsweg zur Eiderstraße s. Klasse 3)
Ulmenstraße
Wakenitzstraße (Verbindungsweg zum Kieler Tor s. Klasse 3)
Wilhelm-Heuck-Allee
Zum See
Zur Schwentine

OT. Klausdorf

An der Bek
An der Weide
Aubrook (bis Schwentinehalle)
Bachstraße
Bergstraße
Birkenweg
Brunsberg
Dorfplatz
Dorfstraße
Eichkrog
Eschenweg
Feldkamp
Friedrich-Wienroth-Weg
Goldammerweg
Habichtweg
Hahnbuschweg
Hasenkamp
Hasenkoppel
Heidbergredder
Heimstättenstraße
Hinterm Lindenhof

Hirtenbrook
Jan-Boller-Weg
Kammerkoppel
Kettelkrügerkamp
Kiepertplatz
Klingenbergstraße (bis L 52)
Klosterweg
Langeskovweg
Lerchenweg
Liesenhörnweg
Lindenweg
Meisenweg
Mühlenkoppel
Nadelberg
Oberstkoppeler Weg (bis L 52)
Paradiesweg
Penndieck
Preetzer Chaussee
Reetbrook
Reetsteg
Reiherbruch
Ritzebeker Weg
Rixenweg
Rodelbahn
Rosenweg
Ruschsehn
Schwentinestraße
Seebrooksberg
Seebrookswiese
Südring
Teichstraße
Tribseesweg
Unterstkoppel
Wasserwerksweg (bis Ritzebeker Weg)

Bei den vorstehenden Straßen findet zusätzlich in der Regel 14-tägig eine maschinelle Reinigung, und es findet der Winterdienst der Stadt statt.

Reinigungs-klasse 2

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Wege und Straßenteile 14-tägig oder bei Bedarf in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Hälfte der Fahrbahn oder des Weges
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- die Rinnsteine, Gräben mit den Grabenverrohrungen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

OT. Raisdorf

Am Weinberg
Am Wiesenhof
An der Schwentine
Bahnhofstraße 2 - 12
Bekholz
Daniel-Schreber-Weg
Fernsichtweg (ab Nr. 31 "Villa Fernsicht")
Fontaneweg
Freiherr-vom-Stein-Weg
Gerhart-Hauptmann-Weg (Fußweg bis Freiherr-vom-Stein-Weg)
Hainbüschen
Hans-Gloede-Weg
Haselweg
Heisterstiege
Hellerkate
Jahnstraße (ab Freibad)
Kaffeebohnenstieg
Karkkamp
Kieler Tor
Kleine Mörken
Klosterweg
Muschkoppelweg
Neuwührener Weg (ab Nr. 29)
Oppendorfer Weg (ab Nr. 1)
Preußeneck
Rastorfer Mühle (bis Nr. 4 bzw. 10)
Rosenfelder Weg
Schierholz
Theodor-Körner-Straße
Timm-Kröger-Weg
Totenredder

OT. Klausdorf

Bekkamp
Buchfinkweg
Drosselweg
Elsterweg
Falkenweg
Fasanenweg
Kirchensteig
Lehmrott
Schulstraße
Wasserwerksweg (ab Ritzebeker Weg bis Oppendorfer Mühle)
Wiesenhörn

Bei den vorstehenden Wegen und Straßenteilen findet hier zusätzlich nur der Winterdienst durch die Stadt statt.

Reinigungs-klasse 3

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Wege und Straßenteile 14-tägig oder bei Bedarf in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege, Wohnwege oder begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- die Rinnsteine, die Gräben und Grabenverrohrungen

OT. Raisdorf

Amselstiege
Daimlerstraße
Drosselweg
Erlenweg
Finkenweg
Gorch-Fock-Weg
Haselweg
Klöterbek
Schöneicher Straße
Schreiberweg
Störweg (ab Nr. 16 bis Kieler Tor)
Wohnweg zwischen Ahornallee / Birkenstraße
Wohnweg zwischen Am Hang Nr. 18 bis 26 und 26 bis 38
Wohnweg zwischen Am Hang Nr. 13 und 17-23
Wohnweg zwischen Doberkamp Nr. 32 / 42, 20 a / 30 a und 12 / 18
Wohnweg zwischen Eichenweg 26 / 28 und 30 bis Kastanienstraße
Wohnweg Eiderstraße Nr. 2-10
Wohnweg zwischen Fernsichtweg Nr. 31 entlang 33 bis gegenüber Nr. 56
Wohnweg vom Hansaring zum Kinderspielplatz
Wohnweg Ende Hasenberg bis zur B 76
Wohnweg zwischen Kieler Straße Nr. 27 a, b / 29
Wohnweg zwischen Marienburger Straße Nr. 7 und 9
Wohnweg zwischen Rönner Weg Nr. 66 bis Störweg
Wohnweg zwischen Streitlandstraße Nr. 6 bis 8, 11 bis 17 und 19 bis 29
Wohnweg zwischen Travestraße Nr. 11 bis 21 und 23 bis 29
Verbindungsweg zw. Ahornallee / Kastanienstraße / Haselweg
Verbindungsweg Am Klosterteich
Verbindungsweg Am Rosensee / Zum Wald (Flachland)
Verbindungsweg Bahnhofstraße 2 / Berliner Straße 11-15
Verbindungsweg B 76 / Marienburger Straße
Verbindungsweg Breslauer Straße / Dütschfeldredder
Verbindungsweg Dütschfeldredder / Preetzer Straße/St.-Martins-Weg
Verbindungswege Eichendorffstraße / Schwentinepark (zw. Nr. 8/10, 24/26, hinter 40/44)
Verbindungsweg Elsa-Brandström-Straße / B 202
Verbindungsweg Kieler Straße / Gutenbergstraße
Verbindungswege Kieler Tor/Störweg / Wakenitzstraße
Verbindungsweg Klaus-Groth-Straße / Zum Schulzentrum
Verbindungsweg Konrad-Zuse-Straße / Leibnizstraße
Verbindungsweg Lise-Meitner-Straße / Oppendorfer Weg
Verbindungsweg Torfweg
Verbindungsweg Travestraße / Raisdorfer Torfmoor / Raisdorfer Holz
Verbindungsweg Treeneweg / Parkplätze Eiderstraße 3, 5
Verbindungsweg Vruwenwisch
Verbindungsweg Wakenitzstr. / Kieler Tor
Verbindungsweg Würenweg

OT. Klausdorf

Amselweg
Möwenberg
Verbindungsweg Kiebitzweg
Wohnweg zw. Reetsteg u. Ruschsehn